



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Auflösung der Professur und des damit verbundenen Instituts für Osteuropäisches Recht an der CAU

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In 1950er Jahren wurde die Professur und das damit verbundene Seminar (heute Institut) für Osteuropäisches Recht durch eine besondere finanzielle Zuweisung der Landesregierung gegründet.

Das Institut für Osteuropäisches Recht gilt als Alleinstellungsmerkmal der CAU in Deutschland und ist seit Jahren in der Ostseezusammenarbeit aktiv und pflegt internationale Partnerschaften, insbesondere mit Regionen im Ostseeraum, aber auch z.B. mit Cherson in der Ukraine.

1. Passt die Auflösung der Professur für Osteuropäisches Recht und des Instituts aus Sicht der Landesregierung in die heutige politische Landschaft (Krieg Russlands gegen die Ukraine, Kontroversen um die Rechtsstaatlichkeit Ungarns, Polens, der Slowakei, Georgiens und weiterer Staaten Osteuropas)?

Antwort:

Die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Instituten und Professuren unterliegt gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz der Hochschulautonomie. Dies trifft auch auf die Auflösung und Ausrichtung von Professuren und mögliche Auflösungen von Instituten zu. Die Antwort zu dieser Frage erfolgt daher durch die CAU.

Die Professur mit der Ausrichtung „Bürgerliches Recht und Osteuropäisches Recht“ ist Teil des Instituts für Osteuropäisches Recht. Der Forschungsgegenstand der Professur und des Instituts hat sich in den vergangenen 20 Jahren grundlegend verändert und seine Spezifika größtenteils eingebüßt. In den Jahren nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ haben sich viele der seinerzeit im Warschauer Pakt unter sowjetischer Führung verbundenen Staaten aus dieser Bindung gelöst und im Zuge ihrer Orientierung auf (West-)Europa und die EU ihre Rechtssysteme angepasst. Daher bedarf das osteuropäische Recht nicht mehr in demselben Maße der wissenschaftlichen Begleitung wie noch vor etwa 20 Jahren. Dies wird einerseits belegt durch die (bevorstehende) Schließung der letzten auf osteuropäisches Recht ausgerichteten Einrichtungen an anderen deutschen Universitätsstandorten (Hamburg, Köln, Regensburg), andererseits durch das deutlich zurückgegangene Interesse am osteuropäischen Recht in der Lehre.

2. Ist aus der Sicht der Landesregierung die Auflösung der Professur für Osteuropäisches Recht und des Instituts mit der auch vom Land unterstützten Bewerbung der Christian-Albrechts-Universität um eine Förderung als Exzellenzuniversität vereinbar, wenn dieser Antrag wesentlich darauf gestützt wird, dass sich die CAU zu einem „Baltic Hub“ (Forschungszentrum im Ostseeraum) entwickeln möchte?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung ist eine andere inhaltliche Ausrichtung der Professur für Osteuropäisches Recht mit der Bewerbung als Exzellenzuniversität vereinbar. Eine Bewerbung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten erfolgt auf Grundlage eines strategischen, institutionenbezogenen Gesamtkonzeptes und ist insoweit vor einem Gesamthintergrund zu betrachten, der deutlich über die Besetzung bzw. fachliche Ausrichtung einer einzelnen Professur hinausreicht.

3. Unterstützt die Landesregierung die Auflösung der Professur und des Instituts für Osteuropäisches Recht? Wenn nein, wie wirkt man dem entgegen? Wenn ja, warum?

Antwort:

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz kann die CAU im Rahmen der Hochschulautonomie über die Neuausrichtung der Forschung und Lehre frei entscheiden. Aktuell liegen der Landesregierung keine Unterlagen für die Ausschreibung der Professur mit einer geänderten inhaltlichen Ausrichtung vor.